

Name:

KV-Nr.: 1531

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Rechtsanwälte
Dr. Jochen Locke & Dr. Ulrike Haupt
Ronsdorfer Straße 92, 40233 Düsseldorf

An das
Amtsgericht Düsseldorf
Werdener Straße 1
40227 Düsseldorf



4 C 598/16

Dr. Jochen Locke
Dr. Ulrike Haupt
Ronsdorfer Straße 92
40233 Düsseldorf
Tel.: 0211/903090
Fax: 0211/903000
E-Mail: kanzlei@ra-locke.de
Unser Zeichen: 413/16/JL

Klage

Düsseldorf, den 22.12.2016

des Marius Schröder, Spichernstraße 3, 40476 Düsseldorf,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: RAe Dres. Locke & Haupt, Ronsdorfer Straße 92, 40233 Düsseldorf,

g e g e n

die Herzklopfen GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Franziska Sonnenschein, Steinstraße 15, 40210 Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: RAe Dres. Siegel & Machmann, Minoritenstraße 5, 50667 Köln,

wegen: Provisionsrückforderung.

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und werden in der mündlichen Verhandlung beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 700,00 EUR zu zahlen.

Für den Fall der Säumnis im schriftlichen Vorverfahren wird beantragt, Versäumnisurteil zu erlassen.

Begründung:

I.

Die Beklagte betreibt eine Partnervermittlungsagentur. In ihrem Internetauftritt wirbt sie damit, für jeden ihrer Kunden einen passenden Partner vorschlagen zu können.

Der Kläger wurde über einen Fernsehspot auf die Beklagte aufmerksam und informierte sich auf der Internetseite der Beklagten über deren Angebot. Besonders reizvoll fand er die Möglichkeit, die Partnerwünsche durch Angabe der bevorzugten Berufsgruppen und Charaktereigenschaften konkretisieren zu können.

Eine Kontaktaufnahme mit der Beklagten ist nicht über das Internet, sondern nur persönlich in den Agenturräumen in Düsseldorf möglich. Der Kläger vereinbarte mit der alleinigen Geschäftsführerin der Beklagten, Frau Franziska Sonnenschein, einen Gesprächstermin für den 20.04.2016.

In dem Termin sprachen der Kläger und Frau Sonnenschein über die Partnervorstellungen des Klägers. Der Kläger entschied sich für die Kategorien „Juristin“, „herzlich“ und „kommunikativ“. Frau Sonnenschein legte für den Kläger ein Profil an, das mit dem Einverständnis des Klägers potentiellen Kandidatinnen vorgestellt wird.

Der Kläger unterzeichnete ein mit „Partnervermittlungsvertrag“ überschriebenes Vertragsformular.

Beweis: Kopie des Vertrages vom 20.04.2016 (Anlage K 1)

Auf den Inhalt des Vertrages nimmt der Kläger vollumfänglich Bezug. Die Beklagte schuldete fünf passende Partnervorschläge, die dem Kläger vorgelegt werden sollten. Bei Gefallen wird der jeweiligen Kandidatin mit dem Einverständnis des Klägers dessen Profil zugesandt. Die Kandidatin erhält daraufhin die Möglichkeit, ihre Zustimmung dazu zu geben, dass die Beklagte ihren Namen und ihre Adresse an den Kläger weiterleitet.

Gemäß § 2 S. 1 des Vertrages schuldete der Kläger ein Honorar in Höhe von 700,00 EUR, das nach § 2 S. 2 binnen drei Tagen nach Vertragsschluss im Voraus zu leisten war. Der Kläger überwies den Betrag noch am Abend des 20.04.2016 auf das Konto der Beklagten.

Beweis: Kopie des Überweisungsbelegs vom 20.04.2016 (Anlage K 2)

Der Kläger und Frau Sonnenschein trafen sich am 22.04.2016 erneut in den Geschäftsräumen der Beklagten. Frau Sonnenschein unterbreitete dem Kläger fünf Partnervorschläge, die den von dem Kläger gewünschten Kategorien entsprachen. Der überglückliche Kläger teilte Frau Sonnenschein mit, dass er gern die Kandidatin 3 kennenlernen wolle. Er sei mit der Zusendung seines Profils an die Kandidatin einverstanden.

Am 26.04.2016 schrieb Frau Sonnenschein dem Kläger eine E-Mail, in der sie mitteilte, dass es sich bei der Kandidatin 3 um Frau Michaela Schönefeld handele, die den

Kläger ebenfalls kennenlernen wolle. In der Nachricht nannte Frau Sonnenschein dem Kläger auch die Adresse der Kandidatin.

Noch am selben Tag schrieb der Kläger an Frau Schönefeld einen Brief, in dem er ein Treffen in einem Düsseldorfer Café vorschlug. Der Kläger und Frau Schönefeld trafen sich schließlich am 29.04.2016 zu einem ersten Rendezvous. Sie tauschten ihre Telefonnummern aus und verabredeten, in Kontakt zu bleiben.

Der Kläger und Frau Schönefeld lernten sich in der Folgezeit immer mehr kennen und schätzen. Sie begründeten eine nichteheliche Lebensgemeinschaft und zogen am 01.06.2016 in eine gemeinsame Wohnung.

Bedauerlicherweise währte das Glück der beiden nicht besonders lang. Aus Gründen, die zu erörtern der Rechtsstreit zwischen dem Kläger und der Beklagten nicht der richtige Ort ist, beendete Frau Schönefeld die Partnerschaft mit dem Kläger und zog am 15.11.2016 aus der gemeinsamen Wohnung aus. Seit der Trennung hat der Kläger Frau Schönefeld nicht mehr wiedergesehen.

Mit Schreiben vom 01.12.2016 berichtete der Kläger der Beklagten von dem Schicksal seiner Beziehung mit Frau Schönefeld und forderte die Rückzahlung des bereits gezahlten Honorars in Höhe von 700,00 EUR binnen einer Frist von fünf Tagen.

Beweis: Nachdruck des Schreibens vom 01.12.2016 (**Anlage K 3**)

Die Beklagte reagierte auf dieses Schreiben nicht. Daraufhin beauftragte der Kläger den Unterzeichner mit der Geltendmachung seines Rückzahlungsanspruchs. Der Unterzeichner forderte mit anwaltlichem Schreiben vom 12.12.2016 die Beklagte ebenfalls ergebnislos zur Rückzahlung der 700,00 EUR auf.

Beweis: Nachdruck des Schreibens vom 12.12.2016 (**Anlage K 4**)

II.

Der Kläger kann das von ihm im Wege der Vorleistung gezahlte Honorar von der Beklagten zurückfordern.

Zunächst ist zweifelhaft, auf welche Rechtsgrundlage sich der zwischen den Parteien des Rechtsstreits geschlossene „Partnervermittlungsvertrag“ stützen will. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt einen solchen Vertragstyp gar nicht.

Selbst wenn es eine Anspruchsgrundlage für die Forderung der Beklagten geben sollte, stünde einem Provisionsanspruch der Beklagten entgegen, dass sie auf Seiten sowohl des Klägers als auch der Frau Schönefeld tätig geworden ist.

Unabhängig davon hätte der Kläger die Forderung ohnehin nicht erfüllen müssen. Die Beklagte hat nämlich die von ihr verlangte Provision nicht verdient. Es ist zwar richtig, dass sie dem Kläger Name und Adresse der Frau Schönefeld genannt hat und der Kläger und Frau Schönefeld später eine nichteheliche Lebensgemeinschaft begründet haben. Aber die Tätigkeit der Beklagten führte gleichwohl nicht zu dem erstrebten Erfolg: Es kommt gemäß § 2 S. 3 des Partnervermittlungsvertrags nämlich für die Frage, ob die Beklagte das im Voraus zu leistende Honorar verdient hat, nicht

allein darauf an, ob der Kläger und seine Partnerin überhaupt eine Partnerschaft begründet haben. Vielmehr ist auch maßgeblich, dass sie mindestens sechs Monate ununterbrochen in einer gemeinsamen Wohnung leben. Frau Schönefeld ist aber bereits am 15.11.2016, also nur fünfundeinhalb Monate nach dem Wohnungsbezug vom 01.06.2016, wieder ausgezogen. Damit sind die Voraussetzungen des § 2 S. 3 des Vertrages nicht erfüllt.

Der Kläger kann nach alledem die Rückzahlung des Honorars verlangen.

Loche

Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Anlagen K 2 bis K 4 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klage ordnungsgemäß beigelegt sind, den vorgetragenen Inhalt haben und sich aus ihnen keine weiteren für die Bearbeitung relevanten Informationen ergeben.

Der zuständige Richter am Amtsgericht Dr. Mühlkamp hat mit gerichtlicher Verfügung vom 23.12.2016 unter dem Az. 4 C 598/16 gemäß §§ 495, 272 Abs. 2 Alt. 2, 276 ZPO die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens angeordnet und der Beklagten eine Frist von zwei Wochen zur Verteidigungsanzeige sowie von weiteren zwei Wochen zur schriftlichen Klageerwidderung gesetzt. Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung i.S.d. § 276 Abs. 2 ZPO ist den Klägervetretern und den Beklagtenvertretern - diesen gemeinsam mit einer beglaubigten und einfachen Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen - am 28.12.2016 zugestellt worden.

Kopie

Anlage K 1

Herzklopfen GmbH - Wir führen Herzen zueinander!

Partnervermittlungsvertrag

zwischen

der **Herzklopfen GmbH**,
Steinstraße 15, 40120 Düsseldorf,

und

Herrn **Marius Schröder**,
Spichernstraße 3, 40476 Düsseldorf
- nachfolgend Kunde genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Herzklopfen GmbH unterstützt den Kunden durch die in den nachfolgenden Absätzen genannten Tätigkeiten bei der Realisierung seines Wunsches, eine dauerhafte Partnerschaft in Form einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zu begründen.

(2) Die Herzklopfen GmbH unterbreitet dem Kunden fünf ausgewählte Partnervorschläge. Dabei berücksichtigt sie die im Gespräch vom 20.04.2016 geäußerten Partnerwünsche und -vorstellungen des Kunden. Äußert der Kunde sein Interesse, eine oder mehrere vorgeschlagene Kandidatinnen kennenzulernen, leitet die Herzklopfen GmbH mit Einverständnis des Kunden das im Gespräch vom 20.04.2016 erstellte Profil des Kunden an die vorgeschlagenen Kandidatinnen weiter. Bei Zustimmung der vorgeschlagenen Kandidatinnen nennt die Herzklopfen GmbH dem Kunden Name und Adresse der Kandidatinnen und ermöglicht damit eine eigene Kontaktaufnahme durch den Kunden.

(3) Die Herzklopfen GmbH wird das Profil des Kunden potentiellen, dem Anforderungsprofil des Kunden entsprechenden Kandidatinnen vorstellen und den Kunden darüber informieren, sobald einer der Kandidatinnen ihr Interesse äußern sollte, den Kunden kennenzulernen. Mit Zustimmung des Kunden wird die Herzklopfen GmbH den Kandidatinnen Name und Adresse des Kunden mitteilen.

§ 2 Honorar

Das Honorar beträgt 700,00 EUR. Es ist binnen drei Tagen nach Vertragsschluss zu zahlen. Das Honorar ist verdient, sofern und sobald der Kunde mit einer der von der Herzklopfen GmbH vorgeschlagenen Kandidatin aufgrund der in § 1 dieses Vertrages genannten Tätigkeiten seit sechs Monaten ununterbrochen in einer gemeinsamen Wohnung lebt.

20.04.2016



Franziska Sonnenschein

Herzklopfen GmbH



Marius Schröder

Kunde

Dr. Martina Siegel & Dr. Richard Machmann

Rechtsanwälte

Minoritenstraße 5, 50667 Köln, Tel.: 0221 - 555 666, Fax: 0221 - 555 665

An das
Amtsgericht Düsseldorf
Werdener Straße 1
40227 Düsseldorf



Köln, den 04.01.2017

In Sachen
Schröder ./ Herzklöpfen GmbH
4 C 598/16

zeige ich unter Versicherung anwaltlicher Vollmacht die Vertretung der Beklagten und deren Verteidigungsabsicht an. In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Klage ist in jeglicher Hinsicht unbegründet.

Die klägerischen Zweifel an der Anspruchsgrundlage für die Honorarforderung der Beklagten sind nicht nachvollziehbar. Vielmehr ist für das Rückforderungsbegehren des Klägers keine Anspruchsgrundlage ersichtlich. Partnervermittlungshonorare können schon aufgrund ihrer besonderen Natur nicht mehr zurückgefordert werden, wenn sie einmal gezahlt worden sind.

Die Beklagte hat durch ihre Tätigkeit die Provision gemäß § 2 des Partnervermittlungsvertrags verdient. Sie hat den Kläger mit Frau Schönefeld bekanntgemacht und damit erst die Begründung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ermöglicht. Der Indikator für den Eintritt des mit dem Partnervermittlungsvertrag bezweckten Erfolgs ist das Zusammenleben des Klägers mit seiner Partnerin in einer gemeinsamen Wohnung.

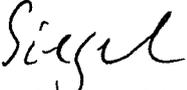
Dass die Beklagte für beide potentiellen Partner tätig werden musste, liegt in der Natur ihrer Tätigkeit als Partnervermittlungsagentur und ist entgegen der Auffassung des Klägers nicht unzulässig. Hierbei dürfte auch zu berücksichtigen sein, dass die Partner sich selbst kontaktieren, nachdem sie Name und Adresse durch die Beklagte erfahren haben.

Es ist zwar richtig, dass Frau Schönefeld nach fünfundeinhalb Monaten wieder aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen ist. Eine nur vierzehntägige zeitliche Differenz zu der in § 2 S. 3 des Partnervermittlungsvertrags genannten Frist kann aber nicht entscheidend sein. Der Kläger und Frau Schönefeld waren aufgrund der Tätigkeit der Beklagten glücklich miteinander verbunden. Die Beklagte hat das von ihr herbeizuführende Ziel also erreicht und darf das Honorar schon deswegen behalten.

Selbst wenn man aber wider Sinn und Zweck des Vertrages allein auf die Sechsmonatsfrist des § 2 S. 3 abstellen wollte, wäre zu berücksichtigen, dass der vorzeitige Auszug der Frau Schönefeld maßgeblich auf das beziehungschädigende Fehlverhalten des Klägers zurückzuführen ist. Nachdem die Beklagte durch das Schreiben des Klägers vom 01.12.2016 über das Scheitern der Partnerschaft unterrichtet worden war, erkundigte sie sich bei Frau Schönefeld telefonisch darüber, ob die Behauptungen des Klägers richtig seien. Frau Schönefeld antwortete, sie habe sich tatsächlich von dem Kläger getrennt und sei am 15.11.2016 ausgezogen. Sie habe am 14.11.2016 diverse an den Kläger adressierte Liebesbriefe einer Frau Luca Crampas gefunden. Darauf angesprochen habe ihr der Kläger gestanden, dass er sich mit Frau Crampas vor einem Monat zu Reitausflügen getroffen und eine kurze außerpartnerschaftliche Liaison mit ihr eingegangen sei, die er inzwischen aber beendet habe. Tief gekränkt wandte sich Frau Schönefeld von dem untreuen Kläger ab.

Beweis: Zeugnis Michaela Schönefeld, Nordstraße 25, 40477 Düsseldorf

Die Beklagte bedauert, diesen Umstand hier vortragen zu müssen. Hätte der Kläger aber Frau Schönefeld nicht mit Frau Crampas „betrogen“, hätte die Partnerschaft noch mindestens zwei weitere Wochen bestanden und die Voraussetzung des § 2 S. 3 des Vertrages wäre eingetreten.


Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Die Klageerwiderung ist den Klägervertretern am 07.01.2017 zugestellt worden. Das Gericht hat mit Verfügung vom 05.01.2017 Termin zur Güte- und mündlichen Verhandlung auf den 27.03.2017 bestimmt. Die Verfügung wurde den Prozessbevollmächtigten jeweils am 07.01.2017 zugestellt.

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts Düsseldorf

Ort, Datum:

Geschäftsnummer: 4 C 598/16

Düsseldorf, den 27.03.2017

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Dr. Mühlenkamp

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführer wurde verzichtet; vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160 a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Schröder ./ Herzklöpfen GmbH

erschieden bei Aufruf:

1. der Kläger in Person mit Rechtsanwalt Dr. Locke,
2. für die Beklagte deren Geschäftsführerin Sonnenschein mit Rechtsanwältin Dr. Siegel.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen erörtert.

Eine gütliche Einigung scheiterte.

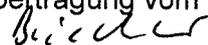
Der Klägervertreter stellte den Antrag aus der Klageschrift vom 22.12.2016.

Die Beklagtenvertreterin beantragte, die Klage abzuweisen.

b.u.v.:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.


Dr. Mühlenkamp

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger

Blieder, Justizbeschäftigte als Ur-
kundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

27.03.2017.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Der Tenor in der Hauptsache und in der Kostenentscheidung ist auszuformulieren. Von einer Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit sowie von der Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung ist abzusehen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Düsseldorf verfügt über ein Amts-, Land- und Oberlandesgericht.

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1531

1

Der Akte liegt das Verfahren LG Bochum, Az. 3 O 138/13, nachfolgend OLG Hamm, Az. 18 U 111/13, zugrunde Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

Die Klage dürfte zulässig und begründet sein.

A. Zulässigkeit der Klage: Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Amtsgericht Düsseldorf bei einem Streitwert von 700,00 € sachlich gem. § 1 ZPO i.V.m. §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 12, 17 Abs. 1 S. 1 ZPO, da die Beklagte (B) ihren Sitz in Düsseldorf hat.

B. Begründetheit der Klage: Die Klage dürfte begründet sein. Dem Kläger (K) dürfte ein Anspruch gegen B auf Rückzahlung der Vergütung in Höhe von 700,00 € zustehen.

Für den Rückzahlungsanspruch des K dürfte allein die bereicherungsrechtliche Anspruchsgrundlage der *condictio indebiti* (§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB) in Betracht kommen. K ist der Ansicht, dass er das Honorar für den Nachweis der Gelegenheit zur Eingehung einer Partnerschaft nicht habe zahlen müssen, da B von Anfang an kein Honoraranspruch zugestanden habe.

I. B hat **etwas erlangt**. Die Überweisung eines Geldbetrags auf das Konto begründet eine Forderung des Kontoinhabers gegen dessen kontoführende Bank, die einen vermögenswerten Vorteil bedeutet.

II. Die in der Begründung dieser Forderung bestehende Vermögensmehrung geschah durch bewusste und zweckgerichtete Überweisung des K, mithin durch dessen **Leistung**.

III. B dürfte keinen **Rechtsgrund** für das Behaltendürfen dieser Leistung haben. Eine *causa* für die Vermögensverschiebung dürfte sich nicht aus § 652 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 656 Abs. 1 S. 2 BGB analog ergeben.

1. K und B haben einen wirksamen **Partnervermittlungsvertrag** geschlossen, auf den die Vorschriften der Heirats- bzw. Ehevermittlung (§ 656 BGB) analog anzuwenden sein dürften.

a) Inhalt des Partnervermittlungsvertrags ist in Abgrenzung zum Ehevermittlungsvertrag nicht der Nachweis der Gelegenheit zur Eingehung einer Ehe oder die Vermittlung des Zustandekommens einer Ehe als familienrechtliche Statusbeziehung (vgl. § 656 Abs. 1 S. 1 i.V.m. §§ 1303 ff. BGB), sondern der Nachweis der Gelegenheit zur Begründung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft als **Realbeziehung** bzw. die Vermittlung derselben. Der Partnervermittlungsvertrag ist nicht gesetzlich geregelt. Seine Zulässigkeit ergibt sich aus dem Grundsatz der Vertragsfreiheit (§ 311 Abs. 1 BGB), die nicht nur eine Typenwahlfreiheit, sondern auch eine Freiheit zur Inhaltsbestimmung eines Vertrages ist. Auf den Partnervermittlungsvertrag ist jedoch nach h. M. die Vorschrift des § 656 BGB analog anzuwenden (vgl. BGH NJW 2008, 982, 984; OLG Koblenz NJW-RR 1993, 888, 889; MünchKomm/Roth, BGB, 6. Aufl. 2012, § 656 Rn. 6, 20 f.; Palandt/Sprau, BGB, 76. Aufl. 2017, § 656 Rn. 1a; Staudinger/Arnold, BGB, Neub. 2016, § 656 Rn. 7). Gem. § 656 Abs. 1 S. 1 BGB wird durch das Versprechen des Ehemaklerlohns keine Verbindlichkeit begründet, das auf Grund des Versprechens Geleistete kann aber gem. § 656 Abs. 1 S. 2 BGB nicht zurückgefordert werden (sogenannte **unvollkommene Verbindlichkeit** bzw. **Naturalobligation**). Ratio legis ist die Verhinderung von in die Intimsphäre der Ehegatten eingreifenden Ehemaklerprozessen (MünchKomm/Roth, a.a.O., § 656 Rn. 2), die „zu den allergrößten Ärgernissen Anlass“ geben können (vgl. BGH NJW 2008, 982, 984 unter Berufung auf die Materialien zum BGB). Ein schützenswertes Diskretionsbedürfnis des Kunden, das eine mit Peinlichkeiten und Unzumutbarkeiten verbundene Beweisaufnahme über Art und Umfang der Maklertätigkeit verletzte, dürfte auch bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft bestehen (vgl. BGH a.a.O.), und zwar sogar in einem noch höheren Maße als bei der Ehe. Während bei der Statusbeziehung Ehe wenigstens deren Bestehen einfach festzustellen ist, müsste das Bestehen der Realbeziehung nichteheliche Lebensgemeinschaft zusätzlich durch eine die private Lebensführung durchleuchtende Beweisaufnahme geklärt werden. Überdies wäre das Bestehen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mangels klar zuordnungsfähiger Kategorien und angesichts der Vielschichtigkeit ihrer Erscheinungsformen kaum sicher feststellbar.

b) Der zwischen K und B zustande gekommene Partnervermittlungsvertrag dürfte wie ein Ehevermittlungsvertrag vertragstypologisch als ein Unterfall des allgemeinen **Maklervertrags** einzuordnen sein, sodass ergänzend zu § 656 BGB die §§ 652 ff. BGB Anwendung finden (vgl. OLG Koblenz NJW-RR 1993, 888, 889; MünchKomm/Roth, a.a.O., § 656 Rn. 4). Die **Erfolgsbezogenheit** des Maklerlohns ist dabei entscheidend für die Abgrenzung zum bloßen Partnerschaftsanbahnungsdienstvertrag, auf den nicht die §§ 652 ff. BGB, sondern nur die §§ 611 ff. BGB anwendbar sind (Palandt/Sprau, a.a.O., § 656 Rn. 1a). Während der Partnerschaftsanbahnungsvertrag den Auftraggeber zur Honorierung näher zu bestimmender Dienste des Vermittlers ohne Rücksicht auf einen etwaigen Erfolg verpflichtet, ist erklärtes Hauptziel des Partnervermittlungsvertrags der erfolgreiche Nachweis der Möglichkeit einer Partnerschaft. Gem. § 2 S. 3 des zwischen K und B abgeschlossenen Vertrages soll das vorab geleistete Honorar erst dann verdient sein, wenn K mindestens ein halbes Jahr lang zusammen mit einer Partnerin in einer gemeinsamen Wohnung wohnt. Das Zusammenleben in einer Wohnung dient dabei erkennbar als (zulässiges) Merkmal, um den Nachweiserfolg festzustellen, da es sonstige objektivierbare Kriterien nicht geben dürfte.

2. Analog § 656 Abs. 1 S. 1 BGB verschafft der Partnervermittlungsvertrag zwar keinen (einklagbaren) Anspruch der B gegen K aus § 652 Abs. 1 S. 1 BGB auf Zahlung des Maklerlohns, attribuiert aber analog § 656 Abs. 1 S. 2 BGB den Rechtsgrund für das Behaltendürfen eines (wie im vorliegenden Fall im Voraus) gezahlten Maklerhonorars. § 656 Abs. 1 S. 2 BGB begrenzt seinerseits die in § 656 Abs. 1 S. 1 BGB angeordnete Begrenzung der Rechtswirkungen des Ehevermittlungsvertrags als wirkungsgemindertes Schuldverhältnis.

3. Das **Rückforderungsverbot des § 656 Abs. 1 S. 2 BGB** gilt nicht ausnahmslos, sondern bezieht sich in systematischer Hinsicht nur auf § 656 Abs. 1 S. 1 BGB. Das heißt, dass die Rückforderung nur dann ausgeschlossen

st, wenn sie auf die Unvollkommenheit der Verbindlichkeit aus dem Ehevermittlungsvertrag gestützt wird, nicht aber dann, wenn sie darauf basiert, dass **aus anderen Gründen** ein (fiktiv als einklagbarer Anspruch gedachter) Mäklerlohnanspruch **nicht entstanden** ist (bspw. dann, wenn eine Ehe nicht zustande gekommen ist, vgl. Münch-Komm/Roth, a.a.O., § 656 Rn. 4; Staudinger/Arnold, a.a.O., § 656 Rn. 14a). Andernfalls würde eine durch nichts gerechtfertigte Besserstellung des Ehe- und Partnerschaftsmaklers gegenüber anderen Maklern eintreten, die bei Nichterfolg ihrer Tätigkeit im Voraus erhaltenen Mäklerlohn zurückerstatten müssen (OLG Koblenz a.a.O.).

Auch wenn es § 656 Abs. 1 S. 1 BGB nicht gäbe, könnte B von K keine Zahlung von 700,00 € aus § 2 des Vertrages verlangen, sodass sie auch nicht analog § 656 Abs. 1 S. 2 BGB die empfangene Leistung behalten darf:

a) Nach dem Partnervermittlungsvertrag benennt B potentielle Partner, die K selbst kontaktieren kann (§ 1 Abs. 2 des Vertrages). B sollte also nur die Gelegenheit zur Begründung einer Partnerschaft **nachweisen**. Vermittlungstätigkeiten wie die Anbahnung von Kontakten waren gem. § 1 Abs. 2 und 3 des Vertrages nicht geschuldet.

b) Einem Honoraranspruch der B dürfte nicht schon eine **Verwirkung** gem. **§ 654 BGB** wegen **Doppeltätigkeit** für K und dessen späterer Lebensgefährtin (L) entgegenstehen. Denn B war lediglich als Nachweismakler tätig. Als solche durfte sie zugleich für L handeln, denn dem Nachweismakler ist eine Doppeltätigkeit grds. erlaubt (BGH NJW-RR 2003, 991; Palandt/Sprau, a.a.O., § 654 Rn. 4a). Ohne Hinzutreten besonderer Umstände besteht bei einer Doppeltätigkeit des Nachweismaklers keine Gefahr einer vertragswidrigen Interessenkollision.

c) B hat die Nachweisleistung erbracht, indem sie K Name und Adresse der L mitteilte. Aufgrund dieser Nachweisleistung haben sich K und L **kausal** kennengelernt und später eine gemeinsame Wohnung bezogen. Gem. § 2 S. 3 des Vertrages dient der mindestens sechsmontige Bezug einer gemeinsamen Wohnung dazu, die Begründung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und damit den **Erfolg** als Voraussetzung für die Entstehung des Mäklerlohns verbindlich festzustellen. Anders als bei sonstigen Maklerverträgen oder bei dem Heirats-/Ehevermittlungsvertrag lässt sich der Erfolg der Partnervermittlung nicht mit dem Abschluss eines (vermakelten) Vertrages oder mit der Eheschließung nach §§ 1310-1312 BGB feststellen. Für den Erfolg der Begründung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft als in vielschichtigen realen Bezügen auftretende Erscheinung des Soziallebens dürfte es kaum objektivierbare und damit einer Verrechtlichung zugängliche Kategorien geben. Das objektiv feststellbare **sechsmontige** Zusammenleben in einer gemeinsamen Wohnung dürfte deshalb durch die Vertragsparteien als **allein maßgeblicher** Indikator für den Maklererfolg gewählt worden sein.

K und L haben lediglich fünfundeinhalb Monate zusammen in einer Wohnung gelebt. L ist nach Ablauf dieser Zeit ausgezogen. Der vertraglich definierte Erfolgsfall ist damit nicht eingetreten. Wie jeder Mäklerlohnanspruch steht auch der (als vollkommene Verbindlichkeit gedachte) Honoraranspruch des Ehe-/Partnervermittlers unter der Voraussetzung des Erfolgseintritts. Daran ändert die Vorleistungspflicht des Auftraggebers nichts. Die Vorleistung ist zunächst ohne Rechtsgrund erbracht worden und kann bei endgültigem Bedingungsausfall zurückverlangt werden, da nunmehr das Nichtbestehen einer causa definitiv ist. Entgegen der Auffassung der B dürfte die von K provozierte Trennung nichts an dem Erfolgsausfall ändern. Insbesondere dürfte die mangels Bestreitens gem. § 138 Abs. 3 ZPO unstreitige Liaison des K mit Crampas nicht als **treuwidrige Verhinderung des Erfolgseintritts analog § 162 Abs. 1 BGB** zu qualifizieren sein. Nach dieser Norm gilt eine Bedingung als eingetreten, wenn die Partei, zu deren Nachteil sie gereichen würde, den Eintritt der Bedingung wider Treu und Glauben verhindert. Die „Untreue“ des K hat zwar den Auszug der L bewirkt und damit den Eintritt des Erfolgs des sechsmontigen Zusammenlebens vereitelt. Selbst nach dem Vorbringen des K hätte sich L nicht (auch) aus anderen Gründen von hm getrennt, sodass die Eigenverantwortlichkeit der Handlung der L den maßgeblichen Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des K und dem Erfolgsausfall nicht unterbrechen dürfte. Auch eine mittelbare Einwirkung auf den Bedingungseintritt reicht aus (Palandt/Ellenberger, a.a.O., § 162 Rn. 2). Die von K veranlasste Verhinderung des Erfolgseintritts dürfte jedoch **nicht** - wie von § 162 Abs. 1 BGB vorausgesetzt - **wider Treu und Glauben § 242 BGB** erfolgt sein. Das Verhalten erscheint bei Würdigung von Anlass, Zweck und Beweggrund (vgl. Palandt/Ellenberger, a.a.O., § 162 Rn. 3) nicht als treuwidrig: K und L haben in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt. Diese Partnerschaftsform zeichnet sich im Gegensatz zur auf Lebenszeit geschlossenen Ehe (§ 1353 Abs. 1 S. 1 BGB) durch jederzeitige Auflösbarkeit aus. Für die Beendigung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bedarf es keines Grundes. Wenn schon für die Scheidung einer Ehe allein auf das Scheitern der ehelichen Lebensgemeinschaft und nicht auf ein Verschulden abzustellen ist (§ 1565 Abs. 1 BGB, sog. Zerrüttungsprinzip), kommt es bei der Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft **erst recht** nicht darauf an, auf wessen Verhalten dies zurückgeht. „Untreue“ und „Betrug“ eines Lebensgefährten sind keine familien- oder allgemein zivilrechtlich relevanten Kategorien. Wie K seine privaten Beziehungen führt, ist Ausdruck seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und geht daher niemanden etwas an. Schließlich ist die Privatheit der Partnerschaft auch ratio des § 656 BGB und Grund für dessen analoge Anwendung auf die Partnervermittlung. Die jederzeitige Auflösbarkeit gilt nicht nur für die Lebensgefährten untereinander, sondern auch im Verhältnis zu Dritten. Aus dem Honorarinteresse der B entspringt keine Obliegenheit des K, zum Erfolg der Partnerschaft beizutragen. Denn B hat sich in § 2 des Vertrages selbst von der Entwicklung der vermittelten Partnerschaft im definierten Umfang abhängig gemacht, sodass ihr Honorar stets unter dem Risiko des Scheiterns der Partnerschaft steht. *A.A. in dieser sehr offenen und anspruchsvollen Frage vertretbar.*

2. Tenorierungsvorschlag: Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 700,00 € zu zahlen. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt. *Von der Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit und die Rechtsbehelfsbearbeitung ist laut Bearbeitungsvermerk abzusehen.*